

Verfügung vom 1. September 2026

BEK 2026 138

Mitwirkend Kantonsgerichtspräsident Reto Heizmann,
Gerichtsschreiber Alen Draganovic.

In Sachen **A. _____**,
Gesuchsgegner und Beschwerdeführer,

gegen

Kanton Schwyz, Bezirk March, Gemeinde Altendorf,
Gesuchsteller und Beschwerdegegner,
vertreten durch Gemeinde Altendorf, Postfach, Dorfplatz 3, 8852 Altendorf,

betreffend Konkurseröffnung
(Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht March
vom 6. August 2026, ZES 2025 825);-

hat der Kantonsgerichtspräsident,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. a) Mit Verfügung vom 6. August 2026 eröffnete die Vorinstanz über den Gesuchsgegner den Konkurs mit Wirkung ab Donnerstag, 6. August 2026, 08:30 Uhr. Ausserdem auferlegte sie ihm die Gerichtskosten von Fr. 200.00 und meldete diese vorsorglich zur Kollokation an (angef. Verfügung, Dispositivziffern 1–2).

b) Der Gesuchsgegner bzw. Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 18. August 2026 gegen diese Verfügung Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und der über ihn eröffnete Konkurs einzustellen, das Konkursamt sei anzuweisen, etwaige weitere Konkursanträge gegen den Beschwerdeführer für einen Zeitraum von zwölf Monaten abzulehnen, um ein Zeitfenster für die finanzielle und gesundheitliche Erholung zu schaffen, und der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen (KG-act. 1). Mit Verfügung vom 21. August 2026 wurde u.a. der Antrag um aufschiebende Wirkung abgewiesen und festgestellt, dass die Beschwerdefrist am 20. August 2026 abgelaufen und die Beschwerde zwar rechtszeitig erfolgt sei, Verbesserungen aber nur noch unter den Voraussetzungen einer Fristwiederherstellung möglich wären (KG-act. 2). Die Vorinstanz beantragte mit Aktenüberweisungsschreiben vom 26. August 2026 die Abweisung der Beschwerde und verwies auf den angefochtenen Entscheid (KG-act. 3).

2. a) Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In der Begründung ist darzulegen, worauf die beschwerdeführende Person ihre Legitimation stützt, inwieweit sie beschwert ist, auf welchen Beschwerdegrund (Art. 320 ZPO, Art. 174 Abs. 2 SchKG) sie sich beruft und welche Mängel des angefochtenen Entscheides sie rügt (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. A. 2025, Art. 321 ZPO N 15). Die beschwerdeführende Person hat sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Es genügt nicht, wenn sie ihre Ausführungen vor der ersten Instanz wiederholt respektive

lediglich auf diese verweist oder den angefochtenen Entscheid bloss in allgemeiner Weise kritisiert (Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A. 2024, Art. 321 ZPO N 4 i.V.m. Art. 311 ZPO N 15; vgl. BGer, 4A_555/2022 vom 11. April 2023, E. 3.1; 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.1 ff.).

b) Das Gericht entscheidet ohne Aufschub über die Konkurseröffnung, auch in Abwesenheit der Parteien. Es spricht die Konkurseröffnung aus, sofern nicht einer der in den Art. 172–173a SchKG erwähnten Fälle vorliegt (Art. 171 SchKG). Das Gericht weist das Konkursbegehren nach Art. 172 SchKG ab, wenn die Konkursandrohung von der Aufsichtsbehörde aufgehoben ist (Ziff. 1), dem Schuldner die Wiederherstellung einer Frist (Art. 33 Abs. 4 SchKG) oder ein nachträglicher Rechtsvorschlag (Art. 77 SchKG) bewilligt wurde (Ziff. 2) oder der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist oder dass der Gläubiger ihm Stundung gewährte (Ziff. 3). Wird von der Aufsichtsbehörde infolge einer Beschwerde oder vom Gericht gemäss Art. 85 oder Art. 85a Abs. 2 SchKG die Einstellung der Betreibung verfügt, setzt das Gericht den Entscheid über den Konkurs aus (Art. 173 Abs. 1 SchKG). Findet das Gericht von sich aus, dass im vorangegangenen Verfahren eine nichtige Verfügung (Art. 22 Abs. 1) erlassen wurde, setzt es den Entscheid ebenfalls aus und überweist den Fall der Aufsichtsbehörde (Art. 173 Abs. 2 SchKG). Hat der Schuldner oder ein Gläubiger ein Gesuch um Nachlassstundung oder um Notstundung eingereicht, kann das Gericht den Entscheid über den Konkurs aussetzen (Art. 173a Abs. 1 SchKG). Das Gericht kann den Entscheid über den Konkurs auch von Amtes wegen aussetzen, wenn Anhaltspunkte für eine unmittelbare Sanierung oder für das Zustandekommen eines Nachlassvertrags bestehen (Art. 173a Abs. 2 SchKG).

Der Entscheid des Konkursgerichtes kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkurseröffnung nach Art. 174 Abs. 2 SchKG auch dann aufheben, wenn der Schuldner

seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Ziff. 1), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3).

3. a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, in der Betreuung Nr. xx des Betreuungskreises Altendorf-Lachen SZ (Zahlungsbefehl vom 5. März 2025, Konkursandrohung vom 21. August 2025) hätten die Gläubiger am 10. Dezember 2025 das Konkursbegehren gestellt für eine Forderung von Fr. 28'342.60 nebst 3.5 % Zins seit 5. März 2025, Fr. 300.00 Inkassogebühren, Fr. 1'130.70 aufgelaufenen Zins bis 4. März 2025 und Fr. 375.20 Betreuungskosten, total Fr. 31'756.60 (inkl. Fr. 200.00 Konkursöffnungskosten). Der Beschwerdeführer sei trotz gehöriger Zustellungen und ordnungsgemässer Vorladung nicht an der Konkursverhandlung vom 6. August 2026, 08:00 Uhr, erschienen. Er habe keine Einreden im Sinne von Art. 172 SchKG erhoben. Die Voraussetzungen für das Aussetzen des Konkurses lägen nicht vor. Daher sei dem Konkursbegehren zu entsprechen (angef. Verfügung, E. 1–3).

b) Der Beschwerdeführer bringt vor, seine finanzielle Situation sei eine direkte Konsequenz seines Gesundheitszustands, der sich über die letzten Jahre graduell verschlechtert und schliesslich im Februar 2025 zur Diagnose Burn-Out und Depression geführt habe. Ferner schildert er in der Beschwerde die Entwicklung seines Gesundheitszustands sowie die finanziellen Schwierigkeiten aufgrund der Covid-19-Massnahmen und der Kündigung seiner Arbeitsstelle. Er weist zudem auf unrichtige Informationen in seinem aktuellen Betreibungsregistrauszug hin, die jedoch nicht die Forderungen betreffen, die zum Konkursbegehren führten. Überdies legt er dar, dass aufgrund der Therapie und der Medikamentierung, die fortgesetzt würden, von einer schrittweisen Genesung in den nächsten Monaten auszugehen sei. Freunde und Familie seien informiert und würden ihn unterstützen. Ein rechtliches Vorgehen gegen die Krankentaggeldversicherung des ehemaligen Arbeitgebers sei in Vorbereitung, bedürfe jedoch der Vorfinanzierung. Der Streitwert liege aktuell bei

ca. Fr. 140'000.00. Ein rechtliches Vorgehen werde ebenso in Bezug auf die ausbezahlten und zurückgeforderten Corona-Hilfen von rund Fr. 43'000.00 in Erwägung gezogen. Seine finanzielle Situation könne er deutlich erfolgreicher verbessern, wenn er selbst seine Wertgegenstände veräussern könne, als wenn diese unter Wert versteigert würden. Der Konkurs würde ausserdem zu neuer mentaler Belastung mit grossem Risiko für einen Rückfall führen (KG-act. 1, S. 1 ff.).

c) Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde weder formelle noch materielle Mängel der angefochtenen Verfügung vor. Er setzt sich ebenso wenig mit der in Betreuung gesetzten Forderung oder mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander, wonach er trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht zur Konkursverhandlung erschienen sei, seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, keine Einreden im Sinne von Art. 172 SchKG erhoben habe und auch die Voraussetzungen für das Aussetzen des Konkurserkennnisses nicht vorlägen. Auch macht er keine Gründe für die Abweisung des Konkursbegehrens (Art. 172 SchKG) oder für das Aussetzen des Konkurserkennnisses (Art. 173 ff. SchKG) geltend. Dass die Voraussetzungen von Art. 174 Abs. 2 SchKG vorlägen, bringt er ebenfalls nicht vor, geschweige denn, dass er sie glaubhaft macht bzw. durch Urkunden beweist. Insbesondere erklärt er nicht konkret, dass er aufgrund seines Gesundheitszustands an der Konkursverhandlung nicht habe teilnehmen können oder deswegen keine entsprechenden Gründe habe geltend machen können. Für den Zeitraum vom 16. Juli 2026 bis 17. August 2026 legte er denn auch kein Arztzeugnis über eine allfällige Arbeitsunfähigkeit bei. Die Arbeitszeugnisse für die Zeiträume unmittelbar vor und nach dem genannten Zeitraum bescheinigen jedenfalls eine Arbeitsfähigkeit von 20 % (KG-act. 1/3). Dass es ihm in diesem Rahmen nicht möglich gewesen wäre, seine Einwände gegen die Konkursöffnung im vorinstanzlichen Verfahren oder im Beschwerdeverfahren gehörig einzubringen, legt er weder dar noch ist dies aus den Akten ersichtlich. Eine Fristwiederherstellung beantragt er ebenso wenig. Insgesamt ist daher mangels rechtsgenügender Begründung auf die Beschwerde nicht einzutreten.

4. Zusammengefasst ist auf die Beschwerde präsidial nicht einzutreten (§ 40 Abs. 2 JG). Die wegen des Nichteintretens reduzierten Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 Satz 2 ZPO; Art. 52 lit. b i.V.m Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Aufgrund der offensichtlichen Unzulässigkeit bzw. Unbegründetheit der Beschwerde konnte auf die Einholung einer Stellungnahme verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Mangels Beteiligung der Beschwerdegegner am Beschwerdeverfahren entstand ihnen kein Aufwand, sodass keine Entschädigung zuzusprechen ist;-

verfügt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 300.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an den Beschwerdeführer (1/R, inkl. KG-act. 3 z.K.), den Beschwerdegegner (2/R, inkl. KG-act. 3 z.K.), das Grundbuch- und Konkursamt March (je 1/R), den Betreibungskreis Altendorf-Lachen (1/R), das Handelsregister des Kantons Schwyz (1/R), die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Der Kantonsgerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand

1. September 2026 amu